

4. Standgelder und Zuschläge,
 5. Vertragsstrafen und Schadenersatz,
 6. Geldstrafen,
 7. Inventurdifferenzen,
 8. abgeschriebenen Forderungen,
 9. Kosten vergangener Jahre,
 10. Materialabwertungen,
 11. sonstigen Kosten;
- b) der Saldo des Materialeinkaufskontos;
- c) die Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel sowie Umbewertungsverluste;
- d) die bisher aus der Gewinnverwendung gedeckten
1. Lohnzuschläge im Zusammenhang mit der Anschaffung der Lebensmittelkarten,
 2. Weihnachtsgewandungen,
 3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds bis zur planmäßigen Höhe (einschließlich der Prämienteile, die auf Arbeiten im Kähmen der betrieblichen Weiterentwicklung und auf Projektierungsarbeiten entfallen),
 4. Zuführungen zum Kultur- und Sozialfonds,
 5. Tilgungen und Zinsen von Rationalisierungskrediten, die nicht zur Anschaffung von Grundmitteln verwendet wurden;
- e) die den Betrieben bisher unmittelbar aus dem Staatshaushalt erstatteten Aufwendungen, soweit nicht bestehende gesetzliche Bestimmungen etwas anderes besagen.
- (2) Die im Abs. 1 Buchstaben a und c genannten Kosten sind mit den entsprechenden Erlösen aufzurechnen. Soweit die Erlöse die Kosten überschreiten, sind sie als Kostengutschriften zu behandeln. Das gilt auch für den Saldo des Materialeinkaufskontos.
- (3) Unter dem Abs. 1 zu Buchst. e genannten Kosten sind u. a. Umsetzungskosten in Bergbaubetrieben und Kosten für geologische Erkundungen zu verstehen. §

§ 4

In die Selbstkosten der Betriebe und der Erzeugnisse werden nicht einbezogen:

- a) die aus der Gewinnverwendung zu deckenden
1. Tilgungsraten und Zinsen für Rationalisierungskredite, die zur Anschaffung von Grundmitteln aufgenommen wurden;
 2. Zuführungen zum Fonds zur Erweiterung der Grundmittel und zur Erhöhung der Umlaufmittel;
 3. Zuführungen zum Betriebsprämienfonds, die über die planmäßige Bildung hinausgehen;
 4. Verwendungen von Überplangewinnen für den Siebenjahrplanfonds, für das „Konto Junger Sozialisten“, für die Tilgung von Finanzschulden, für Abführungen an Sonderfonds übergeordneter Organe;
- b) die aus dem Staatshaushalt unmittelbar den Betrieben zu erstattenden Aufwendungen
1. auf Grund gesetzlicher Bestimmungen, besonders die Ausgaben gemäß der Anordnung vom 4. Januar 1956 über die Finanzierung der Ko-

sten für betriebliche Kultur-, Sozial-, Gesundheits-, Ausbildungs- und sonstige Einrichtungen und Zwecke („Sonstige produktionsbedingte Abteilungen“) (GBl. II S. 21),

2. nach Anweisung des Ministers der Finanzen für die im Laufe des Planjahres auf Grund von Beschlüssen des Ministerrates zu leistenden Ausgaben.

§ 5

Gliederung der Selbstkosten

(1) Die Selbstkosten der Betriebe und Erzeugnisse sind — unabhängig von der Erfassung nach Kostenarten — grundsätzlich wie folgt zu gliedern in:

- a) planbare und für die Zwecke der Preisbildung kalkulierbare Kosten
1. variable direkte Grundkosten,
 2. variable indirekte Kosten,
 3. konstante Kosten;
- b) planbare, jedoch für die Preisbildung nicht kalkulierbare andere Kosten;
- c) nicht planbare und nicht kalkulierbare Kosten — Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verluste —.

(2) Angewiesene weitere Gliederungen

- a) in den Anordnungen über die Ordnung der Planung des Staatshaushaltes,
- b) in den speziellen methodischen Bestimmungen der Staatlichen Plankommission für die Ausarbeitung der finanziellen Pläne der volkseigenen Industrie,
- c) durch die den Betrieben übergeordneten Organe sind zu beachten.

(3) Die den Betrieben übergeordneten Organe regeln durch Brancherichtlinien die Zuordnung der Kostenarten zu den im Abs. 1 genannten Kostenkomplexen.

§ 6

Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse und Kalkulation für die Zwecke der Preisbildung

(1) Alle gemäß den §§ 2 und 3 zu tragenden Geldaufwendungen sind Selbstkosten und auf die Erzeugnisse zu verrechnen.

(2) Die einzelnen Kostenarten bzw. Kostenkomplexe sind soweit als möglich direkt auf die einzelnen Erzeugnisse zu verrechnen.

(3) Die Zurechnung der Selbstkosten auf die Erzeugnisse ist so vorzunehmen, daß die im § 5 Abs. 1 Buchst. c genannten Kosten aus schlechter Leitungstätigkeit und sonstigen Verlusten sichtbar sind.

(4) Unbeschadet der Bestimmungen gemäß Absätzen 1 und 2 sind bis zur Neufestsetzung der Kalkulationselemente für die Zwecke der Preisbildung die Kalkulationen weiterhin mit den bei Inkrafttreten dieser Verordnung gültigen Kalkulationselementen aufzustellen. Das gilt auch für Erzeugnisse und Leistungen, für die Kalkulationspreise gebildet werden.

(5) Die Nachkalkulation gemäß § 6 der Verordnung vom 17. März 1955 zur Aufstellung und Prüfung von Kalkulationen zum Zwecke der Preisbildung für Erzeugnisse und Leistungen der volkseigenen Betriebe der